



SV-Lehrhelferordnung der LG Württemberg

(Fassung 04_2024)

1. Vorschlagsrecht:

- 1.1. SV-Ortsgruppen der LG Württemberg
- 1.2. Leistungs- und Zuchtrichter der LG Württemberg
- 1.3. LG Vorstand

2. Voraussetzungen:

Der Bewerber zum SV Lehrhelfer muss...:

- 2.1. das 18. Lebensjahr vollendet und darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2.2. eine gültige SV Mitgliedschaft besitzen.
- 2.3. darf nicht im Hundefutterhandel oder in Besitz einer Hundeschule sein.
- 2.4. als aktiver Ausbilder tätig sein und dabei nachfolgende beschriebene Mindestanforderungen nachweisen:
 - a) Erfolgreiche Ausbildung und Vorführung von 1 Hund in Prüfungsstufe IGP/ IPO 1
 - b) Der Bewerber muss mindestens 2 Jahre als SD-Helfer in einer SV-OG, oder in einem anderen der AZG angeschlossenen Verband als Helfer tätig gewesen sein.
- 2.5. Teilnahme an Helfersichtungen, bei welcher praxisbezogene Übungen und auch theoretisches Fachwissen geprüft werden.
- 2.6. Mitgliedschaft in einer der LG angeschlossenen Ortsgruppe nachweisen und regelmäßig am Übungsbetrieb der OG teilnehmen.
- 2.7. Die Überprüfung der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen obliegt dem LG Vorstand.

3. Berufung und jährliche Bestätigung:

- 3.1. Der LG Vorstand hat nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikation das alleinige Vorschlagsrecht zur Zulassung als SV-Lehrhelfer durch die Hauptgeschäftsstelle.
- 3.2. Die Zulassung muss jährlich durch die Landesgruppe bestätigt werden.
- 3.3. Die Zulassung kann auf Antrag der Landesgruppe ohne Benennung der Gründe aberkannt werden.

4. Tätigkeit als Lehrhelfer:

- 4.1. Die Tätigkeit des SV-Lehrhelfers umfasst folgende Aufgabenbereiche:
 - Abhalten von Lehrgängen vornehmlich für Helferschulungen.
 - Unterstützung von Ortsgruppen, welchen es an Helfern mangelt.
 - Einsatz bei LG- und HV-Leistungs- und Zuchtveranstaltungen.
 - Einsatz bei Körungen.
 - Einsatz bei OG-Pokalwettkämpfen.
- 4.2. Lehrhelfer sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz sind als Vergütung vom Veranstalter zu leisten:
 - 4.2.1. Tagesspesen in der vom Hauptverein festgesetzten Höhe
 - 4.2.2. Fahrkostenerstattung:
 - Kilometergeld bei Benutzung des eigenen PKW in der vom Hauptverein festgesetzten Höhe.
 - Bahnfahrt 2. Klasse.
 - Übernachtungskosten nach Beleg
- 4.3. Der Lehrhelfer hat bei Veranstaltungen die Anordnungen von amtierenden Leistungsrichtern und Körmeistern strikt zu befolgen.
- 4.4. Der Lehrhelfer ist zu kollegialem und kameradschaftlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs verpflichtet.
- 4.5. Der Lehrhelfer ist verpflichtet einer Terminzusage Folge zu leisten, wenn nicht ein wichtiger Grund ihn daran hindert. Der Veranstalter ist im begründeten Verhinderungsfall rechtzeitig zu informieren.

4.6. Auslandseinsätze bedürfen der Genehmigung durch den LG Ausbildungswart/ Vorstand und der Hauptgeschäfts-Stelle.

4.7. Die Tätigkeit des Lehrhelfers erlischt:

- Durch Niederlegung der Tätigkeit durch den Lehrhelfer.
- Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Lehrhelfer sein 50. Lebensjahr vollendet hat.
- Bei Berufung zum Leistungs- bzw. Zuchtrichter.
- Ehemalige Lehrhelfer können jedoch nach wie vor für Schulungs-zwecke eingesetzt werden.